

Wir machen die Musik!

Das Musikalisierungsprogramm für alle Kinder in Niedersachsen Schuljahr 2017/18



Voraussetzungen zur Förderung von Kooperationen zwischen Musikschulen mit Tageseinrichtungen für Kinder und allgemein bildenden Schulen des Primarbereichs

Für die folgenden institutionellen Voraussetzungen sind schriftliche Nachweise erforderlich:

1. Träger der örtlichen Kooperationsprojekte ist die Musikschule. Sie muss folgende Voraussetzungen erfüllen: Die Musikschule verfügt über ein gesichertes schulisches Gesamtkonzept zur qualitätvollen Musikausbildung, besonders mit Blick auf aktuelle pädagogische wie bildungspolitische Herausforderungen im Kontext des demografischen und interkulturellen Wandels. Die Musikschule hat ein dementsprechend breites Zielgruppenspektrum.

NACHWEIS:

Leitbild bzw. Profil der Musikschule.

2. Das eigenständige Profil der Musikschule umfasst ein regelmäßiges Grundangebot in folgenden Segmenten:

- Grund- und Elementarstufe: musikalische Früherziehung und/oder musikalische Grundausbildung und/oder Rhythmik
- Instrumental-/Vokalunterricht: Streich- und Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Perkussionsinstrumente, Vokalunterricht
- Ensemblefächer (nicht Gruppenunterricht) als integraler Bestandteil des Unterrichts inkl. Ergänzungsfächer

NACHWEIS:

Übersicht über das aktuelle Instrumental- und Ensembleangebot der Musikschule.

3. Die Koordination des Förderprogramms durch die Musikschule wird durch musikalisch-künstlerische und (musik)pädagogische Kompetenzfelder sowie Kenntnisse in Personalführung und Personalmanagement gewährleistet. Diese sind in mindestens einem der Bereiche durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisen.

NACHWEIS:

Hochschulzeugnis der Musikschulleitung bzw. der für die Kooperationsprojekte verantwortlichen Person/en.

4. Die in den Kooperationsprojekten eingesetzten Lehrkräfte der Musikschule besitzen eine musikalisch-künstlerische Grundqualifikation sowie eine musikpädagogische Qualifikation. Diese Qualifikationen sind in mindestens einem der Bereiche durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisen. Als ausreichende musikpädagogische Qualifikation gelten Hochschulabschlüsse im Fach Allgemeine Musikerziehung-Instrumentalpädagogik. Liegt eine solche musikpädagogische Qualifikation nicht vor, können didaktische, methodische und künstlerische Kompetenzen durch die erfolgreiche Teilnahme an berufsqualifizierenden Weiterbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden. WICHTIG: Es werden nur Zertifikate anerkannt, die auf der Grundlage mehrphasiger, modular aufgebauter berufsbegleitender Lehrgänge von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung erworben wurden.

NACHWEIS:

Hochschulzeugnisse bzw. entsprechende Zertifikate der in den Kooperationsprojekten tätigen Lehrkräfte.

Alle oben aufgeführten Nachweise sind dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen bis spätestens zum 31. März 2017 per Post zuzuschicken.